



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Marold Tachezy**

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2010); Stellungnahme*Geschäftszahl* Präs.II-1437/1254*Innsbruck*, 31.05.2010

Zu GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010 vom 19. April 2010

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend wird bemerkt, dass es als nicht zweckmäßig erachtet wird, den Begriff „stoffliche Verwertung“ durchgehend durch den Begriff „Recycling“ zu ersetzen, da der Begriff „Recycling“ enger gefasst ist. Es müssten bei den jeweiligen Bestimmungen die Rechtsfolgen dieser Einschränkung genauer betrachtet werden.

Darüber hinaus lässt der gegenständliche Entwurf klare Festlegungen dahingehend vermissen, wann von einem Sammeln bzw. Behandeln im Sinne der §§ 24 und 25 AWG 2002 auszugehen ist, was einem einheitlichen Vollzug abträglich ist.

Zu Z. 7 (§ 7 Abs. 2):

Nach der lit. b ist eine Abweichung von der Hierarchie gerechtfertigt, wenn durch eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen [...] eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt. Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, welche Aspekte im Rahmen einer gesamthafte Betrachtung beurteilt werden sollen und wie sich das Verhältnis dieser Betrachtung zum Aspekt des Umweltschutzes darstellt, d.h. nach welchen Kriterien die Abwägung dieser Interessen zu erfolgen hat.

Zu Z. 12 (§ 2 Abs. 3a):

Zu der Z. 2 sollte in den Erläuternden Bemerkungen, allenfalls beispielhaft, dargestellt werden, was unter einem „normalen industriellen Verfahren“ zu verstehen ist.

Zu Z. 18 (§ 2 Abs. 5 Z. 3 bis 8):

Hinsichtlich der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ bleibt die Definition des Begriffes „Produkt“ offen. Um Schwierigkeiten im Vollzug, insbesondere im Hinblick auf das Abfallende, zu vermeiden, wird eine normative Klarstellung für unabdingbar erachtet. (Sind beispielsweise Produktionsrückstände vom Begriff „Produkt“ mitumfasst?)

Es wird kritisch gesehen, dass die Sammlung nunmehr auch eine vorläufige Sortierung oder vorläufige Lagerung zum Zwecke des Transports umfassen soll. Zum Einen könnte dies Widersprüchlichkeiten zu den §§ 24 und 25 AWG 2002 erzeugen, zum Anderen lassen auch die Erläuternden Bemerkungen keine Beschränkung auf eine händische Vorsortierung zu. Unter dem Begriff „Manipulationen“ könnte eine einfach konzipierte Splittinganlage subsumiert werden.

Weiters wird angemerkt, dass einige Beispiele zum Abfallbesitzer in den Erläuternden Bemerkungen (Zu den Z. 11 bis 18) verfehlt erscheinen. Wenn ein Gärtner lediglich seine Tätigkeit als Dienstleistung anbietet, dann kommt er wohl kaum als erlaubnisfreier Rücknehmer für Splitt in Betracht. Auch das Beispiel, wonach eine Leasingfirma, die einen Kopierer verleast, hinsichtlich der entstandenen Abfälle, wie zum Beispiel Toner, als Abfallerzeuger zu werten sein soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Zu Z. 22 (§ 3 Abs. 1 Z. 7):

Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, ob es für die Umlagerung der Sedimente innerhalb von Oberflächengewässern einen räumlichen Zusammenhang geben muss, oder ob dieser Tatbestand auch erfüllt ist, wenn etwa Sedimente in einem anderen Oberflächengewässer oder im selben Oberflächengewässer mit einer deutlichen räumlichen Entfernung wieder eingebaut werden.

Zu Z. 28 (§ 8):

Zu den Z. 3 und 4 des Abs. 3 wird angemerkt, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan wohl nicht den richtigen Rahmen zur Beurteilung der Notwendigkeit zur Stilllegung von Anlagen bzw. zur Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Anlageninfrastruktur zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Netzes an Anlagen zur Sicherstellung von Entsorgungsautarkie und Sicherstellung der Behandlung von Abfällen in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen darstellt. Soweit dies in die Planungskompetenz der Bundesländer im Hinblick auf Siedlungsabfälle fällt, ist dies offensichtlich, aber auch wenn es sich um andere Abfälle handelt, kann die Konsequenz wohl kaum die sein, privaten Betreibern die Stilllegung bzw. die Errichtung einer entsprechenden Anlage aufzutragen. Zur Z. 5 wird festgehalten, dass, soweit unter „bestehende Abfallsammelsysteme“ Sammelsysteme von Siedlungsabfällen gemeint sind, diese dem Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers unterliegen, und somit im Rahmen des Bundesabfallwirtschaftsplanes ausgespart bleiben sollen.

Zu Z. 30 (§ 9a):

Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung soll der nächste Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 fortgeschrieben werden und bereits ein Abfallvermeidungsprogramm beinhalten. Nachdem in der Abfallrahmenrichtlinie als Datum 2014 genannt ist, erscheint dieses Datum auch für die Erläuternden Bemerkungen angemessen.

Zu Z. 38 (§ 15 Abs. 5):

Zu dieser Bestimmung wird auf die Besprechung vom 25. November 2009 sowie auf die Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ZI. U-3431a/239 vom 15. Dezember 2009, hingewiesen. Diese Regelung wird nach wie vor als überschießend erachtet.

Zu Z. 39 (§ 15 Abs. 5a):

In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, ob mit dieser Ausnahme die gesamte Kette für Siedlungsabfälle unterbrochen ist bzw. ob sich das Ende der Verantwortung lediglich auf den Erzeuger von Siedlungsabfällen oder auf das seitens der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen bezieht.

Zu Z. 63 (§ 24 Abs. 3 Z. 4):

Die Begriffe „umweltgerecht“, „sorgfältig“ und „sachgerecht“ in der Z. 4 sollten in den Erläuternden Bemerkungen näher ausgeführt werden.

Zu Z. 64 (§ 24 Abs. 4):

Ergänzend zur Stellungnahme vom 15. Dezember 2009, U-3431a/239, wird nochmals um Klarstellung ersucht, ob die nunmehr vorgesehene „Berechtigung“ jedenfalls eine bescheidmäßige Erledigung darzustellen hat, oder ob dies nur im Fall einer Untersagung erforderlich wird.

Zu Z. 72 (§ 39 Abs. 1 Z. 10):

Für den Vollzug bleibt nach der Formulierung dieser Ziffer vollkommen unklar, in welchem Ausmaß die Beschreibung der Vorkehrungen der Einhaltung der Behandlungspflichten zu erfolgen hat. Es besteht die Gefahr, dass sowohl im Rahmen der Projektunterlagen als auch im Rahmen der bescheidgemäßen Erledigung eine unnötige Fülle an Inhalten hinzukommt, zumal die Einhaltung der Behandlungspflichten ohnehin im Rahmen der Überprüfungspflichten der Behörde normiert sind. Wäre demgegenüber aber lediglich eine oberflächliche Beschreibung notwendig, so ist der Sinn dieser Bestimmung zu hinterfragen.

Zu Z. 74 (§ 43 Abs. 2b):

In den Erläuternden Bemerkungen sollte festgelegt werden, wann bei der energetischen Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird, zumal laut den Erläuternden Bemerkungen (zu den Z. 74 und 75) diese Anforderung mit den Kriterien der Effizienzformel des R1-Verfahrens nicht ident ist.

Zu Z. 80 (§ 69 Abs. 7a und 7b):

Auch wenn hier im Unterschied zur Z. 10 des Entwurfes die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und Nähe mit einem „oder“ verbunden sind, ändert dies nichts daran, dass bei Entfall eines dieser Grundsätze die Verbringung von Abfällen zu untersagen ist. Dementsprechend müssen beide Grundsätze erfüllt sein. Hier sollte aber gewährleistet sein, dass eine Verbringung auch dann möglich ist, wenn nur ein Grundsatz (Entsorgungsautarkie oder Nähe) eingehalten ist, insgesamt aber für den Umweltschutz ein akzeptables Ergebnis erzielt werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor